

Gebührentarif für die Berufsbildung

vom 9. März 2010 (Stand 1. Januar 2024)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 36 ff. des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007¹

als Gebührentarif:²

Art. 1 *Gebührenansätze*

¹ Es werden die im Anhang zu diesem Erlass festgelegten Gebührenansätze angewendet.

Art. 2 *Tatsächliche Kosten*

¹ Den Teilnehmenden werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- a)* ergänzend zu den Gebühren nach den Nrn. 1 bis 19, 21 und 22 des Anhangs zu diesem Erlass die tatsächlichen Kosten für:
1. Lehrmittel;
 - 1^{bis}* Schulmaterial;
 2. Exkursionen;
 3. externe Prüfungen, wie Sprachdiplome;
 4. Sonderveranstaltungen;
- b) ergänzend zu den Gebühren nach Nr. 20 des Anhangs zu diesem Erlass die tatsächlichen Kosten für Informationsmaterial.

Art. 3 *Gebührenerlass*

¹ Das Amt für Berufsbildung kann in Härtefällen und auf Gesuch hin Gebühren nach diesem Erlass ganz oder teilweise erlassen.

1 sGS 231.1.

2 In Vollzug ab 1. August 2010.

231.12

Art. 3a Gebührenrückerstattung bei vorzeitigem Austritt aus Brückenangebot*

¹ Bei vorzeitigem Austritt aus einem Brückenangebot während der Probezeit erstattet die Schule die Gebühren zurück. Davon ausgenommen ist die Gebühr für die Anmeldung und das Aufnahmeverfahren.

² Bei vorzeitigem Austritt aus einem Brückenangebot nach der Probezeit kann das Amt für Berufsbildung auf Gesuch hin die Rückerstattung der Gebühren insbesondere anordnen:

- a) bei unterjährigem Eintritt in eine Lehre;
- b) aus gesundheitlichen Gründen;
- c) bei Wegzug.

³ Die Höhe der Rückerstattung bemisst sich anteilmässig nach den besuchten Quartalen auf Basis der jährlichen Gebühren.

Art. 4 Schlussbestimmungen *a) Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Der Gebührentarif für die Berufsbildung vom 18. Dezember 2007³ wird aufgehoben.

Art. 5 b) Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab 1. August 2010 angewendet.

³ nGS 43-8.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	45-43	09.03.2010	01.08.2010
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	2015-010	14.10.2014	01.08.2014
Art. 2, Abs. 1, a), 1 ^{bis} .	eingefügt	2022-025	20.04.2022	01.08.2022
Art. 3a	eingefügt	2022-025	20.04.2022	01.08.2022
Anhang -	Inhalt geändert	2015-010	14.10.2014	01.08.2015
Anhang -	eingefügt	2015-010	14.10.2014	01.01.2015
Anhang -	Inhalt geändert	2015-060	17.03.2015	01.08.2015
Anhang -	Inhalt geändert	2015-082	22.09.2015	01.01.2015
Anhang -	Inhalt geändert	2015-082	22.09.2015	01.08.2015
Anhang -	Inhalt geändert	2020-027	28.04.2020	01.06.2020
Anhang -	Inhalt geändert	2022-025	20.04.2022	01.05.2022
Anhang -	Inhalt geändert	2022-025	20.04.2022	01.08.2022
Anhang -	Inhalt geändert	2023-070	21.11.2023	01.01.2024
Anhang 1	Inhalt geändert	2015-010	14.10.2014	01.08.2014
Anhang 1	aufgehoben	2015-010	14.10.2014	01.01.2015

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.03.2010	01.08.2010	Erlass	Grunderlass	45-43
14.10.2014	01.08.2014	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	2015-010
14.10.2014	01.08.2015	Anhang -	Inhalt geändert	2015-010
14.10.2014	01.01.2015	Anhang -	eingefügt	2015-010
14.10.2014	01.08.2014	Anhang 1	Inhalt geändert	2015-010
14.10.2014	01.01.2015	Anhang 1	aufgehoben	2015-010
17.03.2015	01.08.2015	Anhang -	Inhalt geändert	2015-060
22.09.2015	01.01.2015	Anhang -	Inhalt geändert	2015-082
22.09.2015	01.08.2015	Anhang -	Inhalt geändert	2015-082
28.04.2020	01.06.2020	Anhang -	Inhalt geändert	2020-027
20.04.2022	01.08.2022	Art. 2, Abs. 1, a), 1 ^{bis} .	eingefügt	2022-025
20.04.2022	01.08.2022	Art. 3a	eingefügt	2022-025
20.04.2022	01.08.2022	Anhang -	Inhalt geändert	2022-025
20.04.2022	01.05.2022	Anhang -	Inhalt geändert	2022-025
21.11.2023	01.01.2024	Anhang -	Inhalt geändert	2023-070

Anhang**1. Berufliche Grundbildung¹***Brückenangebote*

Nr.		Fr.
1	Als Gebühr für das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr bezahlen Lernende	
1.1 ²	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	3 450.–
1.2 ²	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	16 100.–
1.3 ³	für die Anmeldung	200.–
2	Als Gebühr für den gestalterischen Vorkurs bezahlen Kurs- teilnehmende	
2.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	4 200.–
2.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	18 500.–
2.3 ³	für das Aufnahmeverfahren	200.–
3 ⁴		
4 ⁴		
5 ⁴		
6 ⁵	Als Gebühr für die Vorlehre und für den Integrationskurs für Fremdsprachige bezahlen Lernende je Schuljahr	
6.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	900.–
6.1.1 ³	bei Eintritt im zweiten Quartal	675.–
6.1.2 ³	bei Eintritt im dritten Quartal	450.–
6.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	5 600.–
6.2.1 ³	bei Eintritt im zweiten Quartal	4 200.–
6.2.2 ³	bei Eintritt im dritten Quartal	2 800.–
7 ⁴		
8 ⁴		

1 Ganzer Abschnitt geändert durch Nachtrag vom 13. Dezember 2011, nGS 47–5.

2 Geändert durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010, und III. Nachtrag vom 17. März 2015, nGS 2015-060; in Vollzug ab 1. August 2015.

3 Eingefügt durch V. Nachtrag vom 20. April 2022, nGS 2022-025; in Vollzug ab 1. August 2022.

4 Ganzer Abschnitt aufgehoben durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. Januar 2015.

5 Eingefügt durch IV. Nachtrag vom 22. September 2015, nGS 2015-082.

Lehrwerkstätten

Nr.		Fr.
9	Als Gebühr für die Lehrwerkstätte für Gestalterinnen/ Gestalter ¹ des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungs- zentrums St.Gallen bezahlen Lernende je Lehrjahr	
9.1	bei stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	2 700.–
9.2	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	21 000.–
10	Als Gebühr für die Lehrwerkstätte für Bekleidungsgestal- terinnen und -gestalter des Gewerblichen Berufs- und Wei- terbildungszentrums St.Gallen bezahlen Lernende ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Lehrjahr	30 000.–

Bildung in beruflicher Praxis

11	Als Gebühr für eine Zwischenprüfung bezahlt, wer deren Durchführung verlangt hat	50.– bis 400.–
----	---	----------------

Berufsfachschulen

12 ²	Als einmalige Einschreibgebühr für den Berufsmaturitäts- unterricht und den Kurs Allgemeinbildung für Erwachse- ne bezahlen Kandidatinnen und Kandidaten	200.–
13	Als Gebühr für den Berufsmaturitätsunterricht für gelernte Berufsleute bezahlen Teilnehmende ohne stipendienrecht- lichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Lehrgang	16 100.–
13 ^{bis3}	Als Gebühr für den Jahreskurs Allgemeinbildung für Er- wachsene bezahlen Teilnehmende ohne stipendienrecht- lichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	6 000.– bis 10 000.–

Qualifikationsverfahren

14	Als Gebühr für die Raum- und Materialkosten der Ab- schlussprüfung bezahlen	
14.1	der Lehrbetrieb je Lernende und Lernenden	15.– bis 1 500.–
14.2	Teilnehmende ohne Lehrvertrag	15.– bis 1 500.–

1 Neue Berufsbezeichnung ab Lehrbeginn 2010 / 2011: Grafiker / Grafikerin.
2 Geändert durch VI. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-070; in Vollzug ab 1. August 2024.
3 Eingefügt durch VI. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-070; in Vollzug ab 1. August 2024.

231.12

Nr.		Fr.
15	Als Gebühr für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung bezahlen Teilnehmende	
15.1	bei unbegründetem Fernbleiben oder Zurücktreteten von der Abschlussprüfung	50.– bis 500.–
15.2	bei Wiederholung der Abschlussprüfung	50.– bis 500.–
16 ¹	Teilnehmende an anderen Qualifikationsverfahren bezahlen 10 Prozent der Kosten, jedoch wenigstens oder höchstens	100.– bis 1 500.–
<i>Private Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung</i>		
17	Private Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung bezahlen für die Aufsichts- und Revisionstätigkeit je Lernende bzw. Lernenden und je Jahr	40.–
<i>Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner²</i>		
17 ^{bis}	Als Gebühr für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bezahlen Teilnehmende	
17 ^{bis.1} ³	mit Wohnsitz oder Anstellung in einem Lehrbetrieb im Kanton St.Gallen	500.– bis 600.–
17 ^{bis.2} ³	ohne Wohnsitz oder Anstellung im Kanton St.Gallen . . .	700.– bis 800.–
17 ^{bis.3}	bei Fernbleiben oder kurzfristiger Abmeldung	50.–
<i>Duplikat oder Übersetzung eines Ausweises oder Notenauszugs der beruflichen Grundbildung^{3,4}</i>		
17 ^{ter.1}	Duplikat Ausweis oder Notenauszug	40.–
17 ^{ter.2}	Duplikat Ausweis und Notenauszug kombiniert	60.–
17 ^{ter.3}	Übersetzung Ausweis oder Notenauszug auf Englisch . . .	40.–

1 Geändert durch Abschnitt II der Berufsbildungsverordnung vom 28. April 2020, nGS 2020-027 (sGS 231.11).

2 Ganzer Abschnitt eingefügt durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. Januar 2015.

3 Geändert durch VI. Nachtrag vom 21. November 2023, nGS 2023-070.

4 Ganzer Abschnitt eingefügt durch V. Nachtrag vom 20. April 2022, nGS 2022-025; in Vollzug ab 1. August 2022.

2. Höhere Berufsbildung

Nr.	Fr.
18	
18.1	2.– bis 20.–
18.2	5.– bis 50.–
18.3	5.– bis 50.–
19 ¹	
19.1 ²	
19.2 ²	

Studierende in der Höheren Berufsbildung bezahlen je Lektion

in der Höheren Fachschule

in einem Vorbereitungskurs auf eine Höhere Fachprüfung

in einem Vorbereitungskurs auf eine Berufsprüfung

Studierende ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen bezahlen zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 18 dieses Erlasses den geltenden Tarif je Jahreswochenlektion an höheren Fachschulen nach der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012³, wenn nicht der entsprechende Wohnsitzkanton diesen Beitrag übernimmt an einen Vorbereitungskurs auf eine Höhere Fachprüfung oder eine Berufsprüfung nach der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998⁴, wenn die Zahlungsbereitschaft für den entsprechenden Bildungsgang vom Wohnsitzkanton nicht erklärt wurde

3. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung⁵

Nr.	Fr.
20	
20.1 ⁶	
20.2	130.–
20.3	50.– bis 500.–

In kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen bezahlen

Ratsuchende ohne ständigen Wohnsitz im Kanton St.Gallen je Beratungseinheit

Teilnehmende an Laufbahn- und Standortseminaren je Beratungsstunde

1 Geändert durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. August 2015.

2 Eingefügt durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. August 2015.

3 sGS 231.811.

4 sGS 211.82.

5 Ganzer Abschnitt geändert durch Nachtrag vom 13. Dezember 2011, nGS 47–5.

6 Aufgehoben durch V. Nachtrag vom 20. April 2022, nGS 2022-025; in Vollzug ab 1. Mai 2022.

231.12

4. Gestalterischer Vorkurs für Erwachsene¹

Nr.		Fr.
21	Als Gebühr für den Vollzeitlehrgang des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene (Propädeutikum) bezahlen Teilnehmende	
21.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	6 500.–
21.2 ²	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	18 000.–
21.3 ³	für das Aufnahmeverfahren	200.–
22	Als Gebühr für den berufsbegleitenden Lehrgang des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene (Propädeutikum) bezahlen Teilnehmende	
22.1	mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen	9 750.–
22.2 ⁴	ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen	18 000.–
22.3 ³	für das Aufnahmeverfahren	200.–

1 Ganzer Abschnitt eingefügt durch II. Nachtrag vom 14. Oktober 2014, nGS 2015-010; in Vollzug ab 1. August 2014.
2 Geändert durch V. Nachtrag vom 20. April 2022, nGS 2022-025; in Vollzug ab 1. August 2022.
3 Eingefügt durch V. Nachtrag vom 20. April 2022, nGS 2022-025; in Vollzug ab 1. August 2022.
4 Geändert durch Abschnitt II der Berufsbildungsverordnung vom 28. April 2020, nGS 2020-027 (sGS 231.11).